

ihrer Gesellschaftsordnung, die dem erreichten Stand der internationalen Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus entsprechen. Sie widerspiegeln den Grad, in dem die antiimperialistischen Kräfte die imperialistischen Staaten zwingen können, völkerrechtlichen Regelungen zuzustimmen, die darauf gerichtet sind, den Frieden zu sichern, die friedliche Koexistenz zu verwirklichen, die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Gleichberechtigung, der Souveränität und der territorialen Integrität aller Staaten zu gewährleisten und die friedliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit der Völker und Staaten zum gegenseitigen Nutzen zu fördern. Das demokratische V. ist das Ergebnis von Vereinbarungen, die Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, miteinander eingehen. Seine gesellschaftliche Basis stellen daher unterschiedliche, nämlich sowohl sozialistische als auch kapitalistische Produktionsverhältnisse dar, mit denen das demokratische V. mittelbar, nämlich über die Politik und die durch sie gestalteten internationalen Beziehungen von Staaten verbunden ist („abgeleitete Produktionsverhältnisse“, Marx). Sein Inhalt wird deshalb am treffendsten als allgemeindemokratisch charakterisiert. Den wichtigsten Bestandteil des demokratischen V. der Gegenwart bilden seine zwingenden Grundprinzipien. Diese sind auf der Grundlage ihrer Normierung (als Rechtsnormen) in der Charta der Vereinten Nationen, die das Grunddokument des demokratischen V. der Gegenwart darstellt, von der XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen in der von ihr am 24. 10. 1970 einstimmig angenommenen „Deklara-

tion über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ feierlich bekräftigt, erläutert und präzisiert worden. Die Grundprinzipien des demokratischen V. sind: das Prinzip, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten (—> *Gewaltverbot*); das Prinzip, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden; das Prinzip, daß die Staaten sich nicht in Angelegenheiten einmischen, die in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zur inneren Zuständigkeit eines anderen Staates gehören (—> *Nichteinmischung*); das Prinzip, daß die Staaten verpflichtet sind, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung in Übereinstimmung mit der UNO-Charta auf den verschiedenen Gebieten der internationalen Beziehungen gleichberechtigt und ohne Diskriminierungen zusammenzuarbeiten; das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker; das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (—\*■ *Souveränität*) ; das Prinzip, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der UNO-Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen. Die sozialistischen u. a. fried-